



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2012-27891
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Schönach/P

Klappe 1451 Innsbruck, 05.10.2012

Betrifft: Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA über den höchstzulässigen Prozentsatz für den Rechnungszins und den rechnungsmäßigen Überschuss (Rechnungsparameterverordnung – RPV-2012)

Bezug: Ihr Schreiben vom 01.10.2012
zust. Referent: Otto Farny

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird der höchstzulässige Prozentsatz für den Rechnungszins wie bisher mit 3% und der höchstzulässige Prozentsatz für den rechnungsmäßigen Überschuss mit 5% ebenfalls wie bisher festgesetzt.

Der höchstzulässige Prozentsatz für den Rechnungszins bei der Sicherheits-VRG wird mit 1,75% und der rechnungsmäßige Überschuss mit 2,75% festgesetzt. Die Differenz beträgt also nur einen Prozentpunkt, was grundsätzlich begrüßt wird. Allerdings sollte der Rechnungszins, wie bei der betrieblichen Kollektivversicherung, mit 2% angesetzt werden, um die Kürzung bei einem Umstieg in die Sicherheits-VRG erträglicher zu machen. Wenn jemand derzeit einen Rechnungszins von 6% hat, bedeutet ein Umstieg einen Verlust der Pension schlagartig um 45%.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

(Erwin Zangerl)

Der Direktor:

(Mag. Gerhard Pirchner)